



Studienordnung für das ausserfakultäre Studienfach Geographie im Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

Vom 15./18. September 2020

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche und die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, auf § 1 Abs. 5 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 25. Oktober 2018 sowie auf die Ordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 15. September 2020, folgende Studienordnung:

I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Studium des ausserfakultären Studienfachs Geographie im Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel.

² Die Ordnung gilt in Ergänzung zur Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium für alle Studierenden, die an der Universität Basel das ausserfakultäre Studienfach Geographie im Masterstudium studieren.

³ Die Einzelheiten des Studiums werden in der Wegleitung für das ausserfakultäre Studienfach Geographie im Masterstudium (im Folgenden: Wegleitung) bekannt gegeben. Diese Wegleitung wird von der Unterrichtskommission Geowissenschaften erlassen und von der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät genehmigt.

Zulassung

§ 2. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung sind grundsätzlich in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019², in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien sowie in der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 25. Oktober 2018 geregelt.

² Eine Zulassung ohne Auflagen/Bedingungen erfolgt mit einem Bachelorabschluss im Studienfach Geographie der Universität Basel oder mit dem Nachweis von gleichwertigen Studienleistungen, erbracht an einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule.

³ Nicht zugelassen wird

wer an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule endgültig vom Weiterstudium in Geographie oder einem vergleichbaren Studiengang oder Studienfach ausgeschlossen worden ist respektive dort nicht mehr in diesem weiterstudieren darf;

wer Geographie oder einen vergleichbaren Studiengang / ein vergleichbares Studienfach bereits erfolgreich abgeschlossen hat.

Studienbeginn

§ 3. Der Studienbeginn ist im Herbst- oder im Frühjahrssemester möglich.

¹ SG 440.110.

² SG 441.800.



II. Studium

Umfang

§ 4. Das Studienfach umfasst 35 Kreditpunkte (KP), sofern es als Minor studiert wird. Als Major umfasst es 80 KP.

Aufbau

§ 5. Das Studienfach umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Fachkompetenz Globaler Wandel
- b) Geographische Methoden- und Forschungskompetenz
- c) Exkursionen
- d) Masterprüfung

sowie eine Masterarbeit, sofern Geographie als Major studiert wird.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung und im VV-Online bekannt gegeben.

Bestehen des Studiums

§ 6. Das Studium ist im Minor bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 15 KP aus dem Modul Fachkompetenz Globaler Wandel
- b) 10 KP aus dem Modul Geographische Methoden- und Forschungskompetenz
- c) 6 KP aus dem Modul Exkursionen
- d) 4 KP aus dem Modul Masterprüfung

² Zum Erwerb des Major im ausserfakultären Studienfach Geographie im Masterstudium muss zusätzlich eine Masterarbeit im Umfang von 45 KP abgelegt werden.

³ Die Note des ausserfakultären Studienfachs Geographie im Masterstudium errechnet sich zu 50% als das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel der benoteten Leistungsüberprüfungen der Module a) bis c) und zu 50% aus der Note der Masterprüfung.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 7. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen
- c) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag
- d) Masterprüfung
- e) Masterarbeit, sofern Geographie als Major studiert wird



² Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt nach den Prüfungsmodalitäten gemäss der Ordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 15. September 2020.

Masterarbeit

§ 8. Die Erstellung, Begutachtung und Benotung der Masterarbeit erfolgt nach § 15 der Ordnung der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium vom 15. September 2020 sowie gemäss den Bestimmungen zur Masterarbeit im Studienplan für das Masterstudium Geowissenschaften der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

² Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium des Studienfaches Geographie als Major.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Unterrichtskommission Geowissenschaften.

² Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt.

IV. Zuständigkeit

Unterrichtskommission Geowissenschaften

§ 10. Die Unterrichtskommission Geowissenschaften besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder der Unterrichtskommission werden von der Departementsversammlung des Departements Umweltwissenschaften gewählt, wobei alle Gruppierungen sowie alle Forschungsgruppen (durch ein Mitglied der Gruppierung I oder II), ein Mitglied der Gruppierung III und zwei Mitglieder der Gruppierung V (eine Vertretung Studiengang Geowissenschaften und eine Vertretung Studienfach Geographie) vertreten sein müssen.

² Die Unterrichtskommission Geowissenschaften hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben.

Prüfungskommission der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

§ 11. Die Prüfungskommission entscheidet in Rücksprache mit der Unterrichtskommission Geowissenschaften in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmung enthält. Darüber hinaus

- a) überprüft sie den Studienfortschritt und beantragt der Prüfungskommission der Philosophisch-Historischen Fakultät den Abschluss bzw. den Ausschluss vom Studium in Geographie, sofern die entsprechenden Kriterien im Rahmen des ausserfakultären Studienfachs Geographie erfüllt sind, und
- b) ermittelt die Abschlussnote im ausserfakultären Studienfach Geographie.



Härtefälle

§ 12. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 13. Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium des ausserfakultären Studienfaches Geographie im Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel am 1. August 2021 oder später beginnen oder sich bereits im Masterstudium für das ausserfakultäre Studienfach Geographie befinden.

Schlussbestimmung

§ 14. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das ausserfakultäre Studienfach Geographie im Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel vom 9./18. Dezember 2014 aufgehoben.

Basel, 18. September 2020

Namens der Philosophisch-Historischen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Ralph Ubl

Basel, 15. September 2020

Namens der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan: Prof. Dr. Martin Spiess

Vom Universitätsrat genehmigt am 19. Oktober 2020.